

URTEIL

Gilt Testament mit gefälschter Unterschrift?

Wie ein Gericht in Stuttgart entschied.

Ehepartner können ihr Testament gemeinsam verfassen. Hierzu muss einer der Ehegatten die Verfügungen beider handschriftlich niederschreiben und den Text unterschreiben. Der andere Gatte bestätigt dies, indem er ebenfalls unterschreibt, erklärt der Deutsche Anwaltverein. Fälscht jedoch der den Text schreibende Partner die Unterschrift des anderen, so hat das nicht zwingend die Unwirksamkeit des gesamten Testaments zur Folge. Die eigenen Verfügungen des fälschenden Ehegatten können trotzdem wirksam sein, wie das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart entschieden hat.

In dem Fall hatte sich ein kinderloses Ehepaar mit gemeinschaftlichem Testament zunächst gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt und festgelegt, dass der Überlebende nach seinem Tod die Hälfte des Vermögens an seine eigenen Verwandten und die andere Hälfte an die Verwandten des zuvor verstorbenen Ehegatten vererben sollte. Jeder sollte das Recht haben, die Erbinsetzung seiner Verwandten zu ändern.

Freund statt Familie eingesetzt

Als der Ehemann dann nach seiner Frau starb, tauchte ein weiteres mit „gemeinschaftliches Testament“ überschriebenes Dokument auf, das zeitlich auf einen Tag nach dem ersten Testament datiert war. Hierin wurde die gegenseitige Erbinsetzung zwar bestätigt, und nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen sollten auch weiter die Verwandten der Frau zur Hälfte erben. Die Verwandten des Mannes sollen aber nichts bekommen. „Sein“ Anteil wurde an seinen Freund vermacht.

Unterschieden war das Dokument mit dem Namen der Ehefrau und dem des Mannes. Ein Schriftgutachten ergab allerdings, dass der Ehemann alles geschrieben hatte - also auch die Unterschrift seiner Frau. Die Verwandten des Ehemannes hielten sich aufgrund dieser Fälschung der Unterschrift nun zusammen mit den Verwandten der Frau für die Erben.

Eigene Verfügung ist änderbar

Doch damit lagen sie falsch, wie das OLG entschied. Die Angehörigen der Frau und der Freund des Mannes erben jeweils die Hälfte. Zwar sei das gemeinschaftliche Testament als solches formunwirksam, da die Ehefrau es nicht selbst unterschrieben hatte.

Doch hätte der Mann die einzige Änderung, die er vornehmen wollte, nämlich die Verfügung über „seine“ Hälfte, auch in einer einzeltestamentarischen Verfügung ändern können. Hierzu war er aufgrund der Anordnung im ersten Testament befugt - und hatte also die Unterschrift seiner Ehefrau gar nicht gebraucht.

» Oberlandesgericht Stuttgart, Aktenzeichen: 8 W 241/17

Nächstes Thema

Am Donnerstag, 7. November, geht es von 14 bis 16 Uhr um Fragen zu **Augenkrankheiten**. Welche Vorsorge-, Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten gibt es und wer zahlt diese? Wann muss Grauer Star operiert werden und wie läuft der Eingriff ab? Was hilft bei tränenenden Augen? Auskunft geben Dr. Cornelia Großwendt, niedergelassene Augenärztin in Halle, und Prof. Dr. Thomas Hammer, Augenarzt am Augenzentrum „Frohe Zukunft“ in Halle.

» Rufen Sie an: **0345/560 82 18** und **-560 80 19**

Vererben ohne Streit

LESERFORUM ERBRECHT TEIL 1 Juristen beantworten Fragen zu Immobilien im Nachlass und zum Pflichtteil.

Damit nach dem eigenen Tod das Hab und Gut in die richtigen Hände fällt, ist ein Testament wichtig. Ist dabei eine vollständige Enterbung möglich? Oder besteht nicht immer ein Anrecht auf einen Pflichtteil, der die Hälfte des gesetzlichen Nachlasses beträgt? Fachanwälte haben Leserfragen dazu und zum Vererben von Immobilien beantwortet:

? Was bei Grundstücken und Häusern zu regeln ist

Paul R., Landsberg:

Wir besitzen ein Doppelhaus, in dem unser Sohn mit uns wohnt. Wir möchten es ihm schon jetzt überschreiben. Geht das und wie? Wir haben vor längerer Zeit schon ein Berliner Testament verfasst.

Sie können Ihr Haus zu Lebzeiten dem Sohn übertragen. Die Immobilienübertragung muss notariell beurkundet werden. In dem Übertragungsvertrag können Sie sich auch Rechte vorbehalten, beispielsweise ein lebenslanges Wohnrecht für Sie und Ihre Frau.

Beate W., Mansfeld-Südharz:

Unser Haus und Grundstück wollen wir unserer ältesten Tochter schenken. Die anderen beiden Töchter sollen dafür jeder 20 000 Euro bekommen. Oder haben Sie weitere Ansprüche in Bezug auf das Haus? Und wie lässt sich das regeln?

Natürlich können Sie das Grundeigentum zu Lebzeiten verschenken. Nach Ablauf von zehn Jahren zählt es nicht mehr zu Ihrem Nachlass, sondern gehört Ihrer ältesten Tochter. Deren Schwestern haben dann keinerlei Anspruch mehr daran. Möchten Sie den beiden anderen als Ausgleich eine Summe zukommen lassen, sollten Sie diese nicht einfach auszahlen, sondern unbedingt in einem sogenannten Übergabevertrag regeln. Darin muss festgeschrieben sein, dass die Schwestern auf ihren Pflichtteil in Bezug auf das Wohneigentum verzichten. So muss Ihre älteste Tochter nicht fürchten, dass deren Schwestern irgendwann in Bezug auf das Haus Ansprüche erheben. Beachten Sie: Solch ein Vertrag bedarf einer notariellen Beurkundung. Und: Der Erbanspruch auf den Rest des Vermögens von Ihnen und Ihrem Mann bleibt davon erst einmal unberührt.

Gerd F., Saalekreis:

Ich möchte zu Lebzeiten meiner Tochter das Haus schenken. Angenommen, ich muss mal in ein Pflegeheim und meine Rente reicht nicht aus. Kann das Heim dann auf die Schenkung zurückgreifen?

Sie spielen auf die sogenannte Verarmung des Schenkers an. In dem Fall kann eine Schenkung zehn Jahre lang angegriffen werden. Dann kann das Sozialamt auf Ihr Haus zugreifen.

Hans P., Köthen:

Wir haben vor Jahren ein Testament gemacht und darin festgelegt, wer einmal unseren Garten bekommen soll. Wir wollen ihn jetzt aber schon vorzeitig verkaufen. Müssen wir das Testament nun ändern?

Nein. Sie können Ihren Garten beruhigt verkaufen und das Testament so belassen. Salopp gesagt: Nach Ihrem Ableben kann nur das vererbt werden, was zu Ihrem Eigentum gehört. Ist der Garten verkauft, kann er also nicht mehr vererbt werden.

Udo K., Weißenfels:

Unser Sohn und unsere Tochter sollen unser Eigenheim gemeinsam erben. Nun habe ich gehört, dass die Erbschaftsteuer nur erlassen wird, wenn der Erbe innerhalb von sechs Monaten in das geerbte Haus einzieht. Ist das richtig?

Das stimmt so nicht. Das Wichtigste zuerst: Kinder haben dem Erbrecht zufolge einen Steuerfreibetrag von je 400 000 Euro. Das bedeutet, Ihr Sohn und Ihre

Viele Erben, viel Streit? Gut möglich, wenn sich die Hinterbliebenen nicht über die Nutzung einer geerbten Immobilie einigen können.

FOTOS: DPA/LUTZ WÜRBACH (3)

Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

Alltagshilfe: In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

Zum Nachlesen gibt es die Leserforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen.

» www.mz-web.de/leserforum



Arnd Merschky
Fachanwalt für Erbrecht
in Halle



Dr. Barbara Lilie
Notarin
in Halle



Dr. Siegmund Grollmütz
Fachanwalt für Erbrecht
in Halle

Kostenfreie Vorträge

Wie vererbe ich eine Immobilie?

Was ist die aktuelle Rechtslage zum „digitalen Erbe“? Und wie kann eine Unternehmensnachfolge geregelt werden? Das sind die Themen der diesjährigen Erbrechtstage in Halle vom 4. bis 6. November. Beginn ist jeweils um 17 Uhr. Alle zwei Jahre lädt das Deutsche Forum für Erbrecht zu kostenfreien Vorträgen ein, die für jedermann offen und allgemeinverständlich gehalten sind.

Über Pflichtteil, Erbschaftsteuer und eine rechtssichere Regelung, wenn eine Immobilie zum Nachlass gehört, informiert Arnd Merschky, Fachanwalt für Erbrecht, am 4. November. Anhand von Beispielen aus der Praxis wird er erläutern, welche Probleme und Lösungsmöglichkeiten es gibt (Festsaal Stadthaus, Marktplatz 2).

Um virtuelles Vermögen in Form von Kryptowährungen wie etwa Bitcoin, Ethereum, Platincoin geht es am 6. November. Arnd Merschky und Dr. Thomas Wöhner, Professor für allgemeine Betriebswirtschaft, geben einen Einblick in die Herausforderungen dieser neuartigen Vermögensgattung (Sparkasse, Rathausstraße 5).

Die Regelung der Unternehmensnachfolge ist das Thema am 5. November. Helmut Bauer von der HWB Unternehmerberatung erklärt, welche rechtlichen Aspekte dabei zu berücksichtigen sind (IHK Halle-Desau, Franckestraße 5).

vier Tatbestände zugelassen: Der Betroffene hat Ihnen nach dem Leben getrachtet. Er hat Ihnen gegenüber ein Verbrechen begangen oder ist Ihnen gegenüber seiner Unterhaltspflicht nicht nachgekommen. Oder aber, er hat eine Straftat begangen mit anschließendem Freiheitsentzug von mindestens einem Jahr ohne Bewährung. In solch einem Fall, so sagt es der Bundesgerichtshof, sind die Tatbestände minutiös in das Testament zu schreiben. Es wäre also zu prüfen, ob Ihr Fall unter diese Pflichtteilentziehungsgründe fällt oder nicht.

Jens F., Halle:

Wir besitzen ein Haus und befürchten, bald einen Pflichtteilsanspruch auszahlen zu müssen. Was ist, wenn unser Bargeld dafür nicht ausreicht? Ist unser Haus in Gefahr? Grundsätzlich gilt, dass der Pflichtteil in Geld geleistet werden muss und sofort fällig ist. In Ausnahmefällen ist es möglich, eine Stundung der Zahlung zu beantragen. Kommt es zu dem Ernstfall, sollten Sie sich dazu anwaltlich beraten lassen.

Helga O., Burgenlandkreis:

Ich bin 75 Jahre alt. Meine einzigen lebenden Verwandten sind noch Cousins und Cousinen. Haben sie einen Erbsanspruch, wenn ich sterbe? Und wo kann ich mein Testament am besten hinterlegen? Zunächst: Ein von Ihnen verfasstes Testament können Sie bei Ihrem zuständigen Amtsgericht hinterlegen lassen. Es wird im Falle Ihres Todes dann eröffnet. Zu den Ansprüchen: Wenn Sie sterben, haben weder Ihre Cousins noch Cousinen einen Pflichtteilsanspruch. Sie könnten höchstens dann erben, wenn Sie kein Testament hinterlassen und somit

die gesetzliche Erbfolge greift. Sind Ihre Cousins und Cousinen die einzigen noch lebenden leiblichen Verwandten, könnte ein Erbsanspruch bestehen.

Katrin B., Zeitz:

Mein Schwiegervater ist gestorben. Die Frau lebt noch. Kann mein Mann einen Pflichtteil geltend machen, wenn die Schwiegereltern ein Testament errichtet und sich hierin zu Alleinerben eingesetzt haben?

Ihr Mann hat als Sohn des Verstorbenen einen Pflichtteilsanspruch. Er kann ihn gegenüber seiner Mutter innerhalb von drei Jahren geltend machen. Sollte die Schwiegermutter das nicht regeln wollen, muss Ihr Mann seinen Pflichtteilsanspruch rechtlich durchsetzen.

Bernd S., Eisleben:

Meine Mutter ist gestorben. Mein Bruder hat ihr Haus leer geräumt, ohne sich mit mir in Verbindung zu setzen und auch alle Unterlagen mitgenommen. Darf er das einfach so? Ich habe doch auch Rechte.

Sie müssen zunächst klären, ob Sie Erbe oder nur Pflichtteilsberechtigter sind. Da Ihnen Ihrer Schilderung zufolge Ihr Bruder keine Auskunft gibt, sollten Sie beim Nachlassgericht schriftlich nachfragen, ob ein Testament vorliegt. Wenn ja, erhalten Sie das zugeschickt. Dann müssen Sie Ihre Interessen als Erbe oder Pflichtteilsberechtigter durchsetzen. Da Ihr Bruder einer Einigung ablehnend gegenübersteht, empfiehlt es sich, Ihre Interessen mit anwaltlicher Hilfe durchzusetzen.

Kornelia Noack und Dorothea Reinert notierten Fragen und Antworten.

Weitere Fragen und Antworten zum Erbrecht lesen Sie am nächsten Montag an dieser Stelle.